

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.9 vom 26. Februar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.9

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.9 du 26 février 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.9 del 26 febbraio 2019

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

als Verwaltungsgericht

Einzelgericht

VD.2021.9

URTEIL

vom 8. Oktober 2021

Mitwirkende

Dr. Stephan Wullschleger

und a.o. Gerichtsschreiber MLaw Vladimir Hof

Beteiligte

A____Rekurrent

[...]

gegen

Amt für Umwelt und Energie

Hochbergerstrasse 158, 4057 Basel

Gegenstand

Rekurs vom 21. Januar 2021

betreffend Rechtsverzögerung durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Sachverhalt

Auf Antrag von A____ (nachfolgend: Rekurrent) vom 25. November 2018 stellte das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt mit Verfügung vom 26. Februar 2019 fest, dass die Immissionsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm am [...]weg [...] in [...] eingehalten würden. Es bestehe somit keine Sanierungspflicht. Diese Feststellung erfolge unter Vorbehalt eines anderslautenden Ergebnisses aus der Überprüfung des Gesamtverkehrsmodells 2010. Gegen diese Feststellungsverfügung erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 6. März 2019 beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt (nachfolgend: WSU) Rekurs und begründete diesen sodann mit Eingabe vom 22. März 2019.

Mit Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 21. Januar 2021 gelangte der Rekurrent an den Regierungsrat. Darin beantragt er deren Gutheissung sowie die Anweisung des WSU, im Verfahren zeitnah zu entscheiden. Der Regierungsrat überwies den Rekurs am 22. Januar 2021 dem Verwaltungsgericht zum Entscheid. Das WSU entschied am 24. März 2021 in der Sache. Mit Stellungnahme vom 30. März 2021 beantragt das WSU, es sei die Rechtsverzögerungsbeschwerde nach Vorliegen seines Entscheids vom 24. März 2021 als gegenstandslos abzuschreiben. Eventualiter sei ihm die Frist zur Stellungnahme bis 19. April 2021 zu erstrecken; unter o/e-Kostenfolge. Mit Replik vom 11. Mai 2021 hielt der Rekurrent am Rekurs fest und beantragte den Abschluss des Verfahrens mit einem (Sach-)Entscheid. Die weiteren Tatsachen und die Einzelheiten der Parteistandpunkte ergeben sich, soweit sie für das Urteil von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden Erwägungen. Der vorliegende Entscheid ist auf dem Zirkulationsweg ergangen.

Erwägungen

1.

Demgemäss erkennt das Verwaltungsgericht (Einzelgericht):

://: Das Verfahren VD.2021.9 wird zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschlossen.

Auf die Erhebung von Gerichtskosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird verzichtet.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der a.o. Gerichtsschreiber

MLaw Vladimir Hof

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.